



**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz**

vom 17.12.2014 i.d.F. der 3. Änderung vom 15.02.2017

Die Änderungsfassung berücksichtigt:

1. Die **Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz** vom 17.12.2014  
Beschluss-Nr. KT 43-4/ 2915  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Sonderausgabe vom 27.12.2014
2. die **1. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz** vom 14.10.2015  
Beschluss-Nr. KT 88-11/ 2015  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 10 vom 31.10.2015
3. die **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz** vom 31.08.2016  
Beschluss-Nr. KT 139-17/ 2016  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 10 vom 29.10.2016
4. die **3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz** vom 15.02.2017  
Beschluss-Nr. KT 161-21/ 2017  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 02 vom 25.02.2017

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- Euro je Monat.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben dem Betrag nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro je Monat.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Landrätin obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro je Monat. Das Gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages, eines Vorsitzenden eines Ausschusses oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für weitere Personen**

(1) Der durch den Kreistag berufene Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,- Euro je Monat. Die Abschnittsleiter der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 215,- Euro je Monat. Der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft, die Führungskräfte (Zug- und Verbandsführer) der Einheiten für besondere Einsätze und die Führungskräfte der Fachdienste im Katastrophenschutz, soweit sie nicht gleichzeitig auch Führungskräfte der Einheiten für besondere Einsätze sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro je Monat. Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 113,- Euro je Monat.

(2) Der durch den Kreistag berufene Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 161,- Euro je Monat. Der Stellvertreter des Kreisjägermeisters und Vertreter der Jäger im Jagdbeirat erhält eine Aufwandsentschädigung von 54,- Euro je Monat. Die übrigen 4 Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 43,- Euro je Monat.

(3) Der berufene Fischereiberater erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro je Monat.

(4) Bei Verhinderung einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen erhält der Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits selbst eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(5) Die Regelung nach Abs. 4 gilt ab einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten für die Personen nach Abs. 1; für die Personen nach Abs. 2 und 3 bereits ab einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen.

## **§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Kreistages ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt 16,- Euro je Sitzung bzw. je Sitzungstag. Es wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt.

(3) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden sowie die Vertreter der Beschäftigten in den Betriebsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,- Euro je Sitzung bzw. je Sitzungstag. Dies gilt für die sachkundigen Einwohner auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste, die spätestens zum Quartalsende dem Kreistagsbüro der Kreisverwaltung unaufgefordert zu übergeben ist.

## **§ 4 Wegfall der Ansprüche/ Zahlweise**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt, als der

ehrenamtlich Tätige letztmalig nachweislich tätig war. Für den Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiter gilt abweichend von Satz 1 eine Zeit von mehr als einem Monat.

Bereits gezahlte Aufwandsentschädigung wird mit anfallenden, zukünftigen Aufwandsentschädigungen, nach Anhörung des betroffenen Kreistagsmitgliedes, verrechnet. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, so ist die Aufwandsentschädigung zurückzuerstatten.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils nach Ablauf eines Quartals und die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 sowie nach § 2 Abs. 3 nach Entstehen des Anspruches binnen einer Frist von 14 Tagen.

(4) Die Beträge sind auf ganze Euro auf- bzw. abzurunden.

## **§ 5**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständige und Hausfrauen/-männer erhalten einen pauschalierten Betrag in Höhe von 16,- Euro/Std.

(2) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist auf eine Höhe von max. 16,- Euro/Std. begrenzt.

(3) Bei der Errechnung der Verdienstauffallzeiten bleiben angebrochene Stunden unter einer halben Stunde unberücksichtigt; ansonsten werden sie je Einzelfall zur vollen Stunde aufgerundet.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**

(1) Dienort für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Mansfeld-Südharz ist in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes die Stadt Sangerhausen.

(2) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet.

Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Kreistages sowie für die Mitglieder der gebildeten Ausschüsse des Kreistages,
2. die Landrätin für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zustimmung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder die Landrätin schriftlich erfolgen.

(5) Die Zahlung der Reisekostenvergütung erfolgt auf Antrag jeweils nach Ablauf eines Quartals.

## **§ 7 Leitende Notärzte**

- (1) Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 8 und 35 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012, GVBl. LSA 2012, 624 bestellt der Landkreis Mansfeld-Südharz bis zu 10 ehrenamtlich tätige Leitende Notärzte, die im Rahmen der Dienstordnung für den Leitenden Notarzt (LNA) des Landkreises Mansfeld-Südharz tätig sind. Der Leitende Notarzt erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst 60,- Euro. Für jeden aktiven Einsatz wird eine Pauschale i.H.v. 120,- € gewährt.
- (3) Die §§ 1 bis 6 dieser Satzung gelten für den LNA nicht.

## **§ 8 Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen des Landkreises richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit ein Gesetz, eine Satzung oder sonstige Regelungen nicht etwas anderes bestimmen und es sich um vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, sind die Vorschriften dieser Satzung für alle sonstigen zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner analog anzuwenden.

## **§ 10 Zusammentreffen von Ehrenämtern**

Bestehen Ansprüche nach dieser Satzung nebeneinander, so wird nur die Entschädigung gewährt, die jeweils am Günstigsten ist. Die Vorschriften des § 1 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten\***

Die dritte Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\*die Satzung ist in dieser Fassung wirksam ab 25.02.2017